



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 11. Dezember 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom 4. Juli 2023;
Pet 4-20-07-49130-021297
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. November 2025 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz - zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/2773), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber

**Pet 4-20-07-49130-****Diebstahl und Unterschlagung****Beschlussempfehlung**

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird die Entkriminalisierung der Entnahme von Lebensmitteln aus Müllcontainern von Supermärkten oder Ähnlichem gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in Supermärkten oder Ähnlichem anfallende Müll enthält viele noch genießbare Lebensmittel sowie für den Gebrauch geeignete Gegenstände. Hiervon könnten sich viele Menschen ernähren. Auch sollte Müllvermeidung aus Gründen des Klimaschutzes höchste Priorität haben. Unter Bezugnahme auf eine entsprechende Regelung in Frankreich wird zudem gefordert, das Wegwerfen von genießbaren Lebensmitteln unter Strafe zu stellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 486 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 55 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition mit dem Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Entkriminalisierung des Containers



noch Pet 4-20-07-4913C

von Lebensmitteln (Bundestagsdrucksache 20/4421) einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 teilte der Rechtsausschuss der 20. Wahlperiode mit, dass der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/4421 durch die seinerzeitige Auflösung der Fraktion Die Linke mit Wirkung vom 6. Dezember 2023 für erledigt erklärt worden sei.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des Rechtsausschusses der 20. Wahlperiode angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass es bereits nach geltender Rechtslage nicht in jedem Fall strafbar ist, Lebensmittel aus Müllcontainern zu entnehmen. Für die strafrechtliche Bewertung des sogenannten „Containerns“ kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an. So sind weggeworfene Lebensmittel dann nicht mehr fremd im Sinne von § 242 des Strafgesetzbuches (StGB), wenn mit dem Wegwerfen zugleich das Einverständnis gezeigt wird, dass andere Menschen diese an sich nehmen dürfen.

Zudem wäre der zielgerichtete Ausschluss von weggeworfenen Lebensmitteln aus dem Tatbestand des § 242 StGB, wie dies mit der Petition begehrt wird, nach Dafürhalten des Ausschusses kaum in zufriedenstellender Weise möglich. Eine solche Lösung müsste seiner Meinung nach eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den auszuschließenden und den weiterhin zu erfassenden Fällen erlauben.

Der Ausschuss unterstreicht darüber hinaus, dass die Entnahme von Lebensmitteln aus Containern gesundheitliche Risiken bergen kann. Auch verdorbene oder mikrobiologisch verunreinigte Lebensmittel landen im Müll. Für den Konsumenten ist die mangelnde Verzehrbarekeit nicht immer ersichtlich. Daher kann unter anderem wegen der im Einzelfall bestehenden Gefahr einer Schädigung der Konsumenten ein berechtigtes Interesse des Eigentümers daran bestehen, das Eigentum an weggeworfenen Lebensmitteln nicht zugunsten beliebiger Dritter, sondern nur zugunsten der Entsorgungsbetriebe aufzugeben. Zudem würde sich an der möglicherweise gleichzeitig vorliegenden Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) und gegebenenfalls Sachbeschädigung (§ 303 StGB) – durch gewaltsames Öffnen verschlossener Container – nichts ändern.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass Diebstähle geringwertiger Sachen gemäß § 248a StGB nur nach einem Strafantrag des Eigentümers verfolgt werden, es sei denn die



noch Pet 4-20-07-49130

Staatsanwaltschaft bejaht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Ferner besteht die Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens nach §§ 153 ff. der Strafprozessordnung sowie der Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB. Die Anwendung dieser Vorschriften erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und ermöglicht eine angemessene strafrechtliche Reaktion auch bei Sachverhalten am unteren Rand der Strafwürdigkeit.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass nach Mitteilung der Bundesregierung im zuständigen Gremium der Länder erörtert wird, inwieweit es möglich ist, die Bewertung des „Containerns“ generell über eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren Rechnung zu tragen und so zu einer einheitlichen Strafverfolgungspraxis zu gelangen.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses muss es prioritäres Ziel sein, das „Containern“ durch entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle von vornherein überflüssig zu machen.

Auch die mit der Petition erhobene Forderung nach einem strafrechtlich sanktionierten Wegwerfverbot noch genießbarer Lebensmittel begegnet nach Auffassung des Ausschusses Bedenken, da das Strafrecht nur als Ultima Ratio eingesetzt werden darf.

Der Lebensmittelverschwendung kann seiner Auffassung nach mit milderem Mitteln als denen des Strafrechts begegnet werden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode, die Lebensmittelverschwendung auf allen Ebenen zu bekämpfen und gemeinnützige Organisationen wie die Tafel zu unterstützen. Die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung aus dem Jahr 2019 den Vorgaben des Koalitionsvertrags entsprechend weiterzuentwickeln.

Weiterhin wird vorrangig das Ziel verfolgt, das „Containern“ durch entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung von vornherein überflüssig zu machen. Dazu wird die 2019 beschlossene Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung kontinuierlich weiterentwickelt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem im Juni 2023 zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und 14 Unternehmen des deutschen Groß- und Einzelhandels geschlossenen Pakt gegen Lebensmittelverschwendung die bereits bestehende Praxis der Weitergabe von Lebensmitteln weiter ausgebaut wurde. Im Pakt verpflichteten sich die Unternehmen zur



noch Pet 4-20-07-49130-

Umsetzung konkreter Maßnahmen und zur Einhaltung verbindlicher Reduktionsziele für Lebensmittelabfälle. Durch Kooperationen sollen noch verzehrfähigen Lebensmitteln vorrangig an soziale Einrichtungen wie die Tafeln weitergegeben werden.

Ungeachtet dessen hält der Ausschuss es angesichts der anhaltenden Lebensmittelverschwendung für erforderlich, weiterhin wirksame Maßnahmen zu deren Eindämmung zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss hält die Petition deshalb für geeignet, um auf die grundsätzliche Problematik aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion Die Linke gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.